## Verein der chinesischen Studenten und Wissenschaftler in München e.V.

## Satzung

- § 1. Name und Sitz
- 1.1 Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Dieser Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name lautet "Verein der chinesischen Studenten und Wissenschaftler in München". Die chinesische Bezeichnung ist: "慕尼黑中国学生学者联合会". Die chinesische Abkürzung des Vereins ist: "慕尼黑学联" oder "学联". Der englische Name ist: "Chinese Students and Scholars Association Munich". Die englische Abkürzung des Vereins ist "CSSA-Munich".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- § 2. Zweck
- 2.1 Zweck des Vereins ist es, die chinesischen Studenten und Wissenschaftler in Verbindung zu halten, die gegenseitige Verständigung, Gesinnung, Toleranz und Hilfsbereitschaft unter Angehörigen des chinesischen Volkes und die menschliche, kulturelle und wissenschaftliche Kommunikation zwischen den Chinesen und anderen Völkern zu fördern.
- § 3. Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung
- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4. Mitgliedschaft
- 4.1 Umfang und Arten der Mitgliedschaft

Es wird zwischen zwei Mitgliedschaftsarten unterschieden:

- (1) Ordentliches Mitglied: Alle chinesischen Staatsbürger, die in München (MVV- Gebiet) studieren oder wissenschaftlich tätig sind und die Satzung des Vereins anerkennen, können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Sondermitglied: Alle Personen, die die Voraussetzungen für ordentliche Mitglieder nicht erfüllen, aber die Satzungszwecke des Vereins mitfördern, können Sondermitglieder des Vereins werden.
- 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.2.1 Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch Antrag in Schriftform oder Textform an den Vorstand, oder über das angebotene Online-Formular. Die im Antrag enthaltenen persönlichen Informationen müssen der Wahrheit entsprechen.
- 4.2.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.2.3 Eine Mitgliedschaftsperiode dauert drei Jahre nach Aufnahme in den Verein. Die Verlängerung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft
- 4.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Auslaufen der Mitgliedschaftsperiode, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.3.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- 4.3.3 Ein Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- 4.4 Beitragspflicht
- 4.4.1 Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- § 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und gewählt zu werden.
- 5.2 Die Mitglieder sind gleich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.3 Die Mitglieder sind berechtigt, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und Ratschläge zu geben.
- 5.4 Jedes Mitglied kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- 5.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen und sich an die Satzung zu halten.
- 5.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung zu respektieren und zu befolgen.
- 5.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse durch den Vorstand zu respektieren.
- § 6. Organe des Vereins
- 6.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- § 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins, und alle Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- (1) Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern;
- (2) Änderung der Satzung;
- (3) Auflösung des Vereins.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im letzten Quartal vom Vorstand einberufen werden.
- 7.4 Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende:
- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, einschließlich eines Berichts über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins;
- (2) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- 7.5 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt wurde.
- 7.7 Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.10 Bei Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss ein neues Vorstandsmitglied auf derselben Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 7.11 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.12 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7.13 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 7.14 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 8.1 Der Vorstand setzt sich aus 7 Personen zusammen, darunter ein Präsident und ein Schatzmeister.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 8.4 Wiederwahl ist zulässig.
- 8.5 Drei Monate nach der Wahl des Präsidenten haben die übrigen Vorstandsmitglieder darüber abzustimmen, ob der Präsident abgewählt wird. Es entscheidet die Mehrheit. Bei Abwahl des Präsidenten durch die anderen Vorstandsmitglieder muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einberufen werden, auf der ein neuer Präsident gewählt wird.
- 8.6 Die Vorstandsmitglieder können auf Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Vorstandsmitglieder können auch auf Vorstandsvollversammlung durch Mehrheit der Stimmen abgewählt werden.
- 8.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen protokolliert werden.
- 8.8 Je drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- § 9 Inkrafttreten
- 9.1 Die Gründung des Vereins wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen. Der Verein ist als eingetragener Verein beim Amtsgericht München anzumelden. Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.